

Erste Änderung der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität – E-Mobil Invest

Die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der Elektromobilität – E-Mobil Invest – vom 28.03.2022 (ThürStAnz Nr. 16/2022 S. 516 – 521) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird im letzten Satz „die Förderprogramme „Solar Invest“, „Green Invest“ und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird in Satz 1 „Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch „Digitales und Verkehr“ ersetzt.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der nachstehenden europarechtlichen Vorschriften, der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung finanzielle Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Elektromobilität in Thüringen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Die Gewährung der Zuwendung für Investitionen unter 2.2 bis 2.7 erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023), soweit und solange die Beihilferegelung nicht auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU- ABl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU- ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) angezeigt wurde. Zur Anwendung kommen Umweltschutzbeihilfen gemäß Abschnitt 7 Art. 36a, Art. 36b sowie Art. 49 AGVO und Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Abschnitt 4 Art. 25 AGVO.“

3. In Nummer 1.3 wird „gültigen“ durch „geltenden“ ersetzt.

4. Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

„zur Errichtung von nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur, soweit diese im Zusammenhang mit der Förderung nach Nr. 2.4 und 2.5 dieser Richtlinie steht oder im Rahmen alternativer Mobilitätsangebote² genutzt wird.“

5. Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

„Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.“

b) Nr. 4.2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Investition/Erwerb/Beauftragung für das Vorhaben den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.“

c) Nr.4.3 erhält folgende Fassung:

„Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.“

d) Nr.4.4 erhält folgende Fassung:

„Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet.“

e) Nr. 4.5 wird wie folgt neu eingefügt:

„Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie kann nur für Vorhaben gewährt werden, für die keine Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können. Dies gilt auch für den sogenannten „Umweltbonus“ nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen vom 01.01.2023 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Fahrzeuge auf der Liste der förder-fähigen Elektrofahrzeuge enthalten sind. Doppelförde-rungen sind ausgeschlossen. Fördermittel aus Bundesprogrammen sind nach Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen.“

f) Nr. 4.6 wird wie folgt neu eingefügt:

„Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 Buchstabe a AGVO). Von der Förderung sind ebenfalls Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der

Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft. Nicht antragsberechtigt sind zudem Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern dem gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.“

g) Nr. 4.7 wird wie folgt neu eingefügt:

„Zuwendungen für die Fördergegenstände nach Nr. 2.1 bis 2.5 müssen im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen gewährt werden. Die Voraussetzungen werden bei entsprechenden Förderaufrufen berücksichtigt. Dies gilt nicht für Vorhaben deren Zuwendungen auf Grundlage von Art. 25 Abs. 2 AGVO erfolgt.“

6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5.1 wird Absatz 2 wie folgt neu eingefügt:

„Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).“

b) Nr. 5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- den Erwerb von Grundstücken,
- den Erwerb von Immobilien, ausgenommen Abstellanlagen nach Nr. 2.7 i.V.m. Nr. 5.3.6 der Richtlinie,
- die Beseitigung von Altanlagen und Altlasten und Baufeldfreimachungen,
- lokale Anlagen zur Wasserstoffherzeugung,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur zum Betrieb und Einsatz im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV),
- zusätzliche Bereifung,
- Wirtschaftsgüter außer nach Nr. 2.4 und 2.7 der Richtlinie, die über Miete, Mietkauf, Lieferantendarlehen oder sonstige Ratenkaufvereinbarungen finanziert werden,
- Finanzierung und Skonti,
- Versicherungen und regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten,
- behördlich angeordnete Maßnahmen.“

c) In Nr. 5.3.1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Für Vorhaben nach Nr. 2.2, die als De-minimis-Beihilfe gewährt werden, beträgt der Fördersatz bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für nicht-öffentliche Ladepunkte		
Nicht-öffentliche Ladepunkte nach Nr. 2.2 in Zusammenhang mit der Förderung eines Elektrofahrzeuges nach Nr. 2.4 oder der Umrüstung nach 2.5 dieser Richtlinie	30 Prozent	3.000 Euro
Nicht-öffentliche Ladepunkte nach Nr. 2.2, die im Rahmen alternativer Mobilitätsangebote genutzt wird		

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.2, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Art. 36a Abs. 2 AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für nicht-öffentliche Ladepunkte		
Nicht-öffentliche Ladepunkte nach Nr. 2.2 in Zusammenhang mit der Förderung eines Elektrofahrzeuges nach Nr. 2.4 oder der Umrüstung nach 2.5 dieser Richtlinie	50 Prozent	3.000 Euro
Nicht-öffentliche Ladepunkte nach Nr. 2.2, die im Rahmen alternativer Mobilitätsangebote ³ genutzt wird		

”

d) Nr. 5.3.2 erhält folgende Fassung:

„Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.3, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Art. 36a AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der maximalen Zuwendung beträgt:

Maximale Förderbeträge für öffentliche und nichtöffentliche Betankungsinfrastruktur		
Öffentliche und nichtöffentliche Betankungsinfrastruktur nach Nr. 2.3 für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe zum Betrieb emissionsfreier oder emissionsarmer Straßenfahrzeuge	50 Prozent	750.000 Euro

”

e) Nr. 5.3.3 b) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.4, die auf Grundlage der Regelung über Umwelt-beihilfen in Art. 36b AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben.“

f) Nr. 5.3.4 b) erhält folgende Fassung:

„Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.5, die auf Grundlage der Regelung über Umweltbeihilfen in Art. 36b AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der Investitionsmehrausgaben.“

g) In der Überschrift zu Nr. 5.3.5 wird „Gutachten“ durch „Beratungsleistungen“ ersetzt.

Nr. 5.3.5 b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„b) Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.6, die auf Grundlage der Regelung über Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien gemäß Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO oder Umweltstudien gemäß Art. 49 AGVO erfolgen, beträgt der Fördersatz unter den Voraussetzungen der Art. 25 Abs. 7 AGVO (Durchführbarkeitsstudien) und des Art. 49 Abs. 4 AGVO (Umweltstudien) bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

h) Nr. 5.3.7 wird wie folgt neu eingefügt:

„5.3.7 Ohne wettbewerbliche Ausschreibung

Wird auf die nach Art. 36a und b AGVO durchzuführenden wettbewerblichen Ausschreibungen verzichtet, beträgt der Fördersatz bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Investitionsmehrausgaben. Bei mittleren Unternehmen kann der Fördersatz um 20 Prozentpunkte, bei kleinen Unternehmen um 30 Prozentpunkte erhöht werden.“

7. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

„Für Zuwendungen nach Nr. 2.2 bis 2.6, die als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023) vergeben werden, ist von der Antragstellerin/vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.“ Der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr ist ausgeschlossen.

b) Nr. 6.2 erhält folgende Fassung:

„6.2 Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird. Nr. 4.5 dieser Richtlinie bleibt unberührt.“

- c) Nr. 6.3 erhält folgende Fassung:

„6.3 Auflagen- und Nebenbestimmungen

Bestandteile des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid weitere Auflagen und Bedingungen enthalten“

- d) Nr. 6.4 erhält folgende Fassung:

„6.4 Monitoring

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten (Nutzung, Stromabgabe von Ladepunkten, Laufleistung bei Fahrzeugen etc.) für ein Monitoring zur Verfügung zu stellen. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich“

- e) Nr. 6.5 wird wie folgt neu eingefügt:

„6.5 Veröffentlichung und Information

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelzuwendung von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.“

- f) Nr. 6.6 wird wie folgt neu eingefügt:

„6.6 Voraussetzungen der Förderung für öffentliche Ladepunkte

Technische Anforderungen und Meldepflicht

Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung (LSV) in der jeweils aktuellen Fassung. Diese beinhaltet auch Anforderungen an die Authentifizierung und Abrechnung an der Ladesäule. Die Meldepflichten für öffentlich zugängliche Ladestationen bei der Bundesnetzagentur gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 LSV sind einzuhalten. Sofern in

den Zuwendungsbescheiden nichts Abweichendes festgelegt wird, muss die geförderte Ladeinfrastruktur über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (Online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden und remotefähig sein.

Betriebsdauer

Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderte Ladeinfrastruktur für mindestens sechs Jahre in Betrieb ist (Mindestbetriebsdauer als Zweckbindungsfrist). Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss über die gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein. Der Nachweis erfolgt über die Registrierung bei In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß den Anforderungen der LSV in der jeweils aktuellen Fassung.

Verwendung von Strom aus erneuerbaren Energien

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z.B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt. Der Nachweis kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise (HKN) beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort erbracht werden.

Zugänglichkeit

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich im Sinne der LSV in ihrer aktuell gültigen Fassung ist. Ausnahme bildet die Förderung von nicht-öffentlicher Ladeinfrastruktur nach Nr. 2.2. Falls die Ladeinfrastruktur zeitlich eingeschränkt, aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich ist, reduzieren sich die maximalen Förderbeträge aus Nr. 5.3.1 jeweils um die Hälfte. Darüberhinausgehende Einzelheiten können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Kennzeichnung und Förderhinweis

Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu kennzeichnen. Weiterhin ist auf die Förderung durch das TMUEN durch Anbringung des TMUEN Logos hinzuweisen. Das zu verwendende markengeschützte Logo wird digital durch das TMUEN zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Einzelheiten können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Zugang und Bezahlsystem

Der Betreiber der geförderten öffentlichen Ladepunkte hat für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider - EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.“

g) Nr. 6.7 wird wie folgt neu eingefügt:

**„6.7 Voraussetzungen der Förderung für öffentliche und nichtöffentliche
Betankungsinfrastruktur für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare
alternative Kraftstoffe zum Betrieb emissionsfreier oder emissionsarmer
Straßenfahrzeuge**

Öffentlich zugängliche Betankungsanlagen für erneuerbaren Wasserstoff und vergleichbare alternative Kraftstoffe müssen diskriminierungsfrei zugänglich sein. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Infrastruktur, die anderen Nutzern als den Beihilfeempfängern offensteht, einen diskriminierungsfreien Zugang ermöglicht, auch in Bezug auf Tarife, Authentifizierungs- und Zahlungsmethoden. (vgl. Art. 36a Abs. 8 AGVO). Die Wasserstofftankstelle muss dem Stand der Technik entsprechen und die technischen Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die geförderte Tankinfrastruktur muss dem Mess- und Eichrecht entsprechen. Die Abgabe von alternativen Kraftstoffen soll 24 Stunden je Tag an allen Tagen eines Jahres möglich sein. Durch den Betreiber ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass ausschließlich Wasserstoff und andere alternative Kraftstoffe zum Einsatz kommen, die vollständig auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt werden.

Nichtöffentliche Tankinfrastrukturen für erneuerbaren Wasserstoff und alternative Kraftstoffe dürfen nicht dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht werden. Der exklusive Verkauf des Wasserstoffs an Dritte ist bei einem nichtöffentlichen Betrieb möglich und ist der Bewilligungsbehörde mit Antragstellung mitzuteilen. Durch den Betreiber ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass ausschließlich Wasserstoff oder vergleichbare alternative Kraftstoffe zum Einsatz kommen, die vollständig auf Basis erneuerbarer Energien hergestellt werden.“

8. In Nr. 9 wird das Datum „31.12.2023“ durch das Datum „31.12.2024“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 31.12.2023 in Kraft.

Erfurt, den

in Vertretung des Ministers

Dr. Burkhard Vogel

Staatssekretär für Umwelt, Energie und Naturschutz